

Medienorientierung über das Geschäftsjahr 2017

**Stadtammann- und
Betreibungsämter
der Stadt Zürich**

April 2018

www.basta.ch

Inhalt

Betreibungsamtliche Geschäfte	3
Betreibungen, Fortsetzungsbegehren, Pfändungen	3
Entwicklung Betreibungen und Pfändungen	4
Betreibungen und Bevölkerung	5
Vergleich Stadt und Kanton Zürich	6
Betreibungen nach Alter	7
Diverses	8
Auskünfte	9
Stadtammannamtliche Geschäfte	10
Diverses	10
Ausweisungen	10
Finanzen	11
Lohnpfändungsverfahren: Die Ausnahme wurde zur Regel	12
Quellen	14

Herausgeber:
Konferenz der
Stadtammänner von
Zürich

Yves de Mestral, Präsident
Stadtammann Kreis 3
Tel. 044 412 01 80

Marion Sigg, Vizepräsidentin
Stadtammann Kreis 2
Tel. 044 412 03 55

Autoren:
Marion Sigg / Yves de Mestral

Internet:
www.basta.ch

Betreibungsamtliche Geschäfte

Betreibungen nach Stadtkreisen

	2007	2016	2017	Veränderung gegenüber Vorjahr		Veränderung gegenüber 2007	
				absolut	in %	absolut	in %
Betreibungen							
Total	113'530	117'079	116'337	-742	-0.63	2'807	2.47
Kreis 1	3'850	4'055	4'376	321	7.92	526	13.66
Kreis 2	7'173	7'535	7'818	283	3.76	645	8.99
Kreis 3	14'832	13'924	13'497	-427	-3.07	-1'335	-9.00
Kreis 4	16'609	14'964	14'262	-702	-4.69	-2'347	-14.13
Kreis 6	5'736	6'373	6'193	-180	-2.82	457	7.97
Kreis 7	5'904	6'002	6'046	44	0.73	142	2.41
Kreis 8	4'311	4'915	5'000	85	1.73	689	15.98
Kreis 9	15'649	17'081	17'295	214	1.25	1'646	10.52
Kreis 10	7'919	7'898	7'780	-118	-1.49	-139	-1.76
Kreis 11	20'636	22'832	22'737	-95	-0.42	2'101	10.18
Kreis 12	10'911	11'500	11'333	-167	-1.45	422	3.87

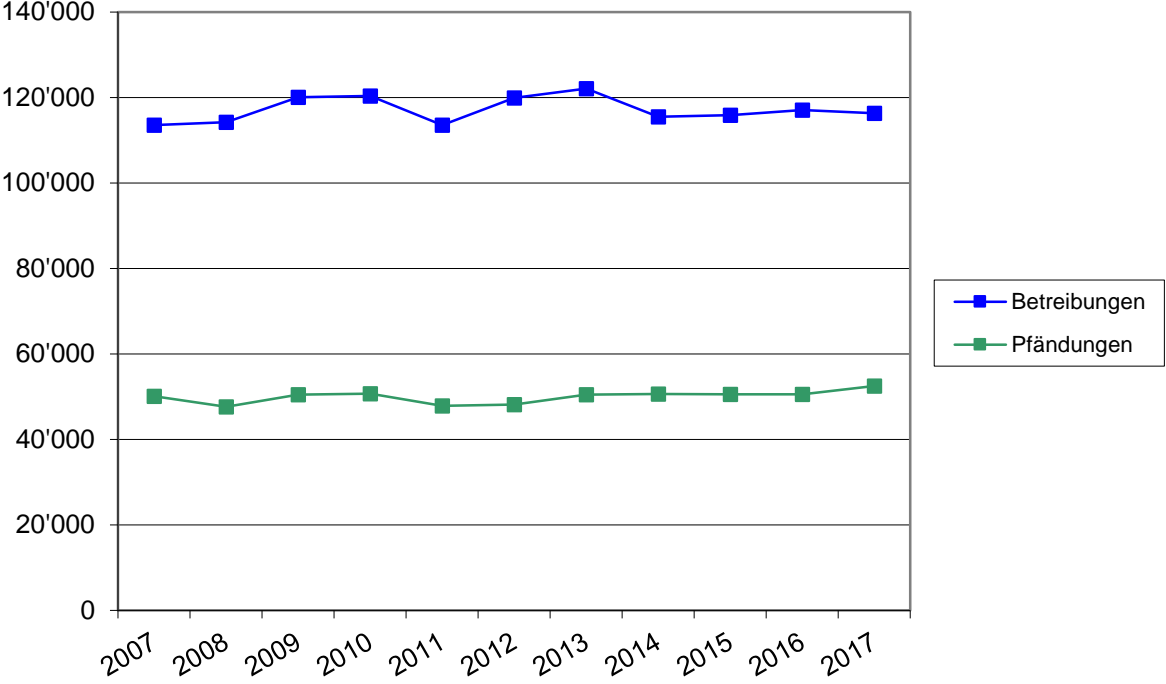
Von den 116'337 eingeleiteten Betreibungen betrafen 18'551 Steuerforderungen; dies entspricht einem Anteil von 15.95%. Die geltend gemachte Forderungssumme beläuft sich auf insgesamt ca. 81 Millionen Franken.

Fortsetzungsbegehren und Pfändungen

	2007	2016	2017	Veränderung gegenüber Vorjahr		Veränderung gegenüber 2007	
				absolut	in %	absolut	in %
Fortsetzungsbegehren	72'735	71'931	75'885	3'954	5.50	3'150	4.33
Pfändungen	50'100	50'559	52'528	1969	3.89	2'428	4.85

Von den im letzten Geschäftsjahr 52'528 vollzogenen Pfändungen verliefen 26'701 im Forderungsbeitrag von ca. 758 Millionen Franken (wovon ca. 690 Millionen auf eine einzige Betreibung entfallen) erfolglos, d.h. es war weder pfändbares Vermögen noch pfändbares Einkommen vorhanden

Entwicklung Betreibungen und Pfändungen, 2007 - 2017



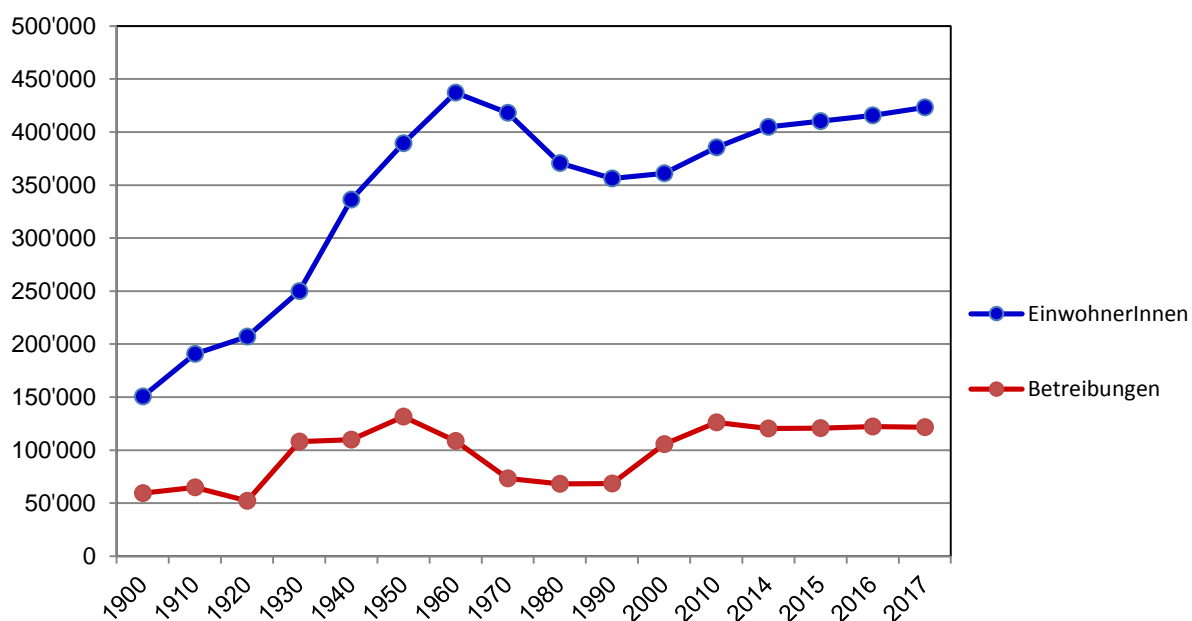
Betreibungen und Bevölkerung

Verhältnis von zivilrechtlicher Bevölkerung und Betreibungen

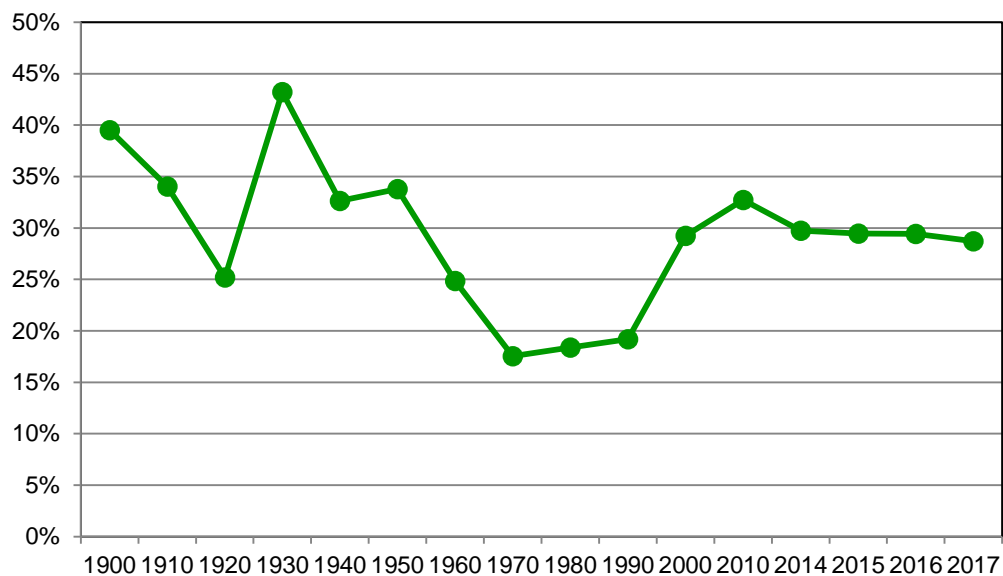
Unter **zivilrechtlicher** Bevölkerung (provisorische Zahlen) sind alle Personen zu verstehen, die im betreffenden Stadtkreis den Heimatschein (oder Aufenthalts/Niederlassungsbewilligung) hinterlegt haben (ohne WochenaufenthalterInnen).

	Bevölkerung	Betreibungen	Verhältnis 2017 in %	Verhältnis 2016 in %	Verhältnis 2007 in %
Stadtkreis	388'102	116'337	29.98	30.67	34.13
Kreis 1	6'104	4'376	71.69	67.38	64.47
Kreis 2	32'330	7'818	24.18	24.29	25.44
Kreis 3	48'194	13'497	28.01	29.21	34.26
Kreis 4	27'036	14'262	52.75	55.51	67.25
Kreis 6	31'628	6'193	19.58	20.32	20.68
Kreis 7	36'029	6'046	16.78	16.77	17.85
Kreis 8	15'717	5'000	31.81	32.08	30.22
Kreis 9	52'678	17'295	32.83	33.38	34.80
Kreis 10	38'521	7'780	20.20	20.90	22.74
Kreis 11	69'569	22'737	32.68	33.30	35.53
Kreis 12	30'296	11'333	37.41	38.23	39.86

Entwicklung von EinwohnerInnen (wirtschaftliche Bevölkerung) und Anzahl Betreibungen, 1900 bis 2017, Stadt Zürich



Entwicklung der Betreibungsquote (Verhältnis Einwohner/Betreibungen in %), 1900 bis 2017, Stadt Zürich



Betreibungen im Kanton Zürich und in der Stadt Zürich im Vergleich

Es lässt sich feststellen, dass knapp 27 Prozent der (zivilrechtlichen) Bevölkerung des Kantons Zürichs in der Stadt Zürich lebt. Demgegenüber fallen etwa 30 Prozent aller Betreibungen im Kanton in der Stadt Zürich an.

	2007	2016	2017	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	Veränderung gegenüber 2007 in %
Bevölkerung					
Kanton	1'300'545	1'482'003	¹ 1'498'641	1.12	15.23
Stadt	354'309	396'777	¹ 403'268	1.64	13.82
Anteil Stadt in %	27.24	26.77	26.91		
<hr/>					
Betreibungen					
Kanton	346'254	408'944	410'617	0.41	18.59
Stadt	118'885	122'280	121'494	-0.64	2.19
Anteil Stadt in %	34.33	29.90	29.59		

¹ provisorische Zahlen

Betreibungen gegen natürliche Personen nach Altersgruppen

Alter	Betreibungen	%	Personen	%	Forderungen	%
1 – 15	48	0.0	40	0.1	23'416	0.0
16 – 17	83	0.1	63	0.2	101'708	0.0
18 – 24	8'557	8.1	2'988	9.0	9'932'408	0.4
25 – 29	13'189	12.6	4'245	12.8	18'691'677	0.7
30 – 39	28'390	27.0	8'815	26.6	62'885'454	2.3
40 – 49	24'657	23.5	7'172	21.7	536'113'160	19.3
50 – 59	18'553	17.7	5'622	17.0	395'035'119	14.2
60 – 69	8'030	7.6	2'691	8.1	699'030'091	25.2
70 – 79	2'598	2.5	1'001	3.0	1'049'411'190	37.8
80 +	943	0.9	461	1.4	8'204'785	0.3
Total	105'048	100.00	33'098	100.00	2'779'429'008	100.00

Die Durchschnittsforderung (Gesamtforderungssumme dividiert durch Gesamtzahl der Betreibungen) beträgt ca. 26'500 Franken. Die meisten Betreibungen fallen in der Altersklasse der 30 - 39 jährigen Personen an.

Diverses

Rechtsvorschläge, Arreste, Retentionen, polizeiliche Zustellungen von Zahlungsbefehlen, polizeiliche Vorführungsaufträge, Grundpfandverwertungen

	2007	2016	2017	gegenüber Vorjahr		gegenüber 2007	
				absolut	in %	absolut	in %
Rechtsvorschläge **	12'891	10'802	10'241	-561	-5.19	-2650	-20.56
Arreste ***	134	500	* 353	-147	-29.40	219	163.43
Retentionen ****	101	33	24	-9	-27.27	-77	-76.24
polizeiliche Zustellung ZB	3'172	1'705	1'349	-356	-20.88	-1823	-57.47
polizeiliche Vorführungsaufträge	6'112	5'215	4'921	-294	-5.64	-1191	-19.49
Grundpfandverwertung	0	0	3	3	--	3	--

* davon 271 im Betreibungsamt Zürich 1 (vorwiegend Arreste bei Banken)

Ist der Betriebene mit der Forderung nicht einverstanden und erhebt ****Rechtsvorschlag**, ist das Verfahren erst mal gestoppt. Anschliessend liegt es an der Gläubigerin oder dem Gläubiger die Forderung gerichtlich geltend zu machen.

Der *****Arrest** ist die provisorische und überfallartige Beschlagnahme von pfändbaren Vermögenswerten des Schuldners, um den Erfolg einer Betreibung zu sichern. Damit soll verhindert werden, dass ein Schuldner, der in Zahlungsschwierigkeiten steckt und mit einer Beschlagnahme seines Vermögens rechnet, sein pfändbares Vermögen auf die Seite schafft. Die Arrestgründe sind in Art. 271 SchKG abschliessend aufgezählt.

Unter ******Retention** versteht man das Recht des Vermieters, vom Mieter in den gemieteten Geschäftsräumen (keine Wohnräume) eingebrachte bewegliche Gegenstände zurückzubehalten, zu retinieren, bis er für seinen Miet- oder Pachtzins befriedigt ist (Art. 283 und 284 SchKG / Art. 268 - 268 b, 299 c und 491 OR).

Auskünfte

Solvabilitätsauskünfte

	2007	2016	2017	gegenüber Vorjahr		gegenüber 2007	
				absolut	in %	absolut	in %
Solvabilitätsauskünfte	89'559	112'546	120'363	7'817	6.95	30'804	34.40

Eine **Solvabilitätsauskunft** ist ein Auszug aus dem Betreibungsregister und berücksichtigt das laufende Jahr plus vier vergangene Jahre. Auskünfte aus dem Betreibungsregister werden auch an Dritte erteilt, wenn diese zum Beispiel durch einen Vertrag oder eine Bewerbung für eine Wohnung oder Stelle ihr Interesse belegen können.

Bei allen stadtzürcherischen Betreibungsämtern kann der **Betriebungsauszug elektronisch** angefordert werden (www.basta.ch).

Stadtammannamtliche Geschäfte (insbesondere Ausweisungen)

Stadtammannamtliche Geschäfte

	2007	2016	2017	Veränderung gegenüber Vorjahr		Veränderung gegenüber 2007	
				absolut	in %	absolut	in %
Amtl. Zustellungen	282	258	263	5	1.94	-19	-6.74
Beglaubigungen	4'036	4'934	*5'152	218	4.42	1116	27.65
Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen**	250	138	138	0	0.00	-112	-44.80
Zustellungen im Auftrag von Gerichten und Behörden	500	437	634	197	45.08	134	26.80

* davon 2'418 im Stadtkreis 1

** Bei der Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen handelt es sich mehrheitlich um Ausweisungen (siehe unten).

Ausweisungen

Verlangt ein Vermieter die Zwangsräumung einer Wohnung oder einer Geschäftslokaliät, hat er dies beim Gericht zu beantragen. Der Hauptgrund dafür ist die Nichtzahlung des Mietzinses. Auf ein rechtskräftiges Urteil hin werden die betroffenen Personen (auch juristische) durch die Stadtammannämter ausgewiesen. Das Sozialamt sucht – falls es sich um eine "natürliche Person" handelt – auf Begehren der Ausgewiesenen eine neue Bleibe. Sind Kinder mit betroffen, organisiert das Sozialamt von sich aus eine Unterkunft. An solchen Räumungen werden die Stadtammannämter meist von der Stadtpolizei Zürich und je nach Fall auch vom Stadtärztlichen Dienst unterstützt.

Ausweisungen nach Stadtkreisen

	2007	2016	2017	Veränderung gegenüber Vorjahr		Veränderung gegenüber 2007	
				absolut	in %	absolut	in %
Ganze Stadt	211	134	134	0	0.00	-77	-36.49
Kreis 1	4	8	2	-6	-75.00	-2	-50.00
Kreis 2	15	8	10	2	25.00	-5	-33.33
Kreis 3	22	19	12	-7	-36.84	-10	-45.45
Kreis 4	29	13	10	-3	-23.08	-19	-65.52
Kreis 6	18	7	6	-1	-14.29	-12	-66.67
Kreis 7	6	3	5	2	66.67	-1	-16.67
Kreis 8	5	7	5	-2	-28.57	0	0.00
Kreis 9	27	21	28	7	33.33	1	3.70
Kreis 10	17	5	5	0	0.00	-12	-70.59
Kreis 11	52	30	35	5	16.67	-17	-32.69
Kreis 12	16	13	16	3	23.08	0	0.00

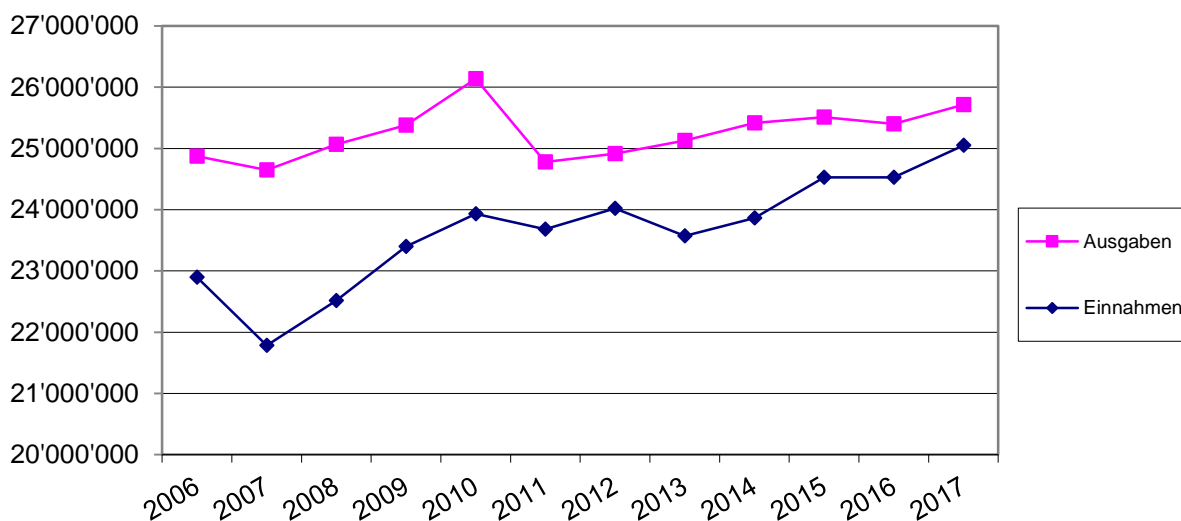
Finanzen

Ein- und Ausgaben der 12 Betriebsämter

Stadt Zürich, 2007 - 2017

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Differenz	Eigendeckung in %
2007	21'784'993.87	24'646'705.98	-2'861'712.11	88.39
2008	22'515'537.92	25'063'452.03	-2'547'914.11	89.83
2009	23'396'902.48	25'378'465.37	-1'981'562.89	92.19
2010	23'931'704.08	26'135'457.46	-2'203'753.38	91.57
2011	23'681'688.92	24'776'716.90	-1'095'027.98	95.58
2012	24'020'508.05	24'913'215.31	-892'707.26	96.42
2013	23'569'028.77	25'130'510.11	-1'561'481.34	93.79
2014	23'865'994.96	25'413'432.17	-1'547'437.21	93.91
2015	24'525'696.84	25'507'948.98	-982'252.14	96.15
2016	24'527'099.06	25'401'751.48	-874'652.42	96.56
2017	25'048'199.60	25'712'405.51	-664'205.91	97.42

Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben, 2007 - 2017



Anzumerken ist, dass es sich bei den Betriebsämtern, als Teil der Justiz, um keine Profitcenter handelt. Auch ist die Gebührenverordnung ein "Sozialtarif", d.h. nicht zwangsläufig kostendeckend. Es versteht sich jedoch von selbst, dass wir möglichst rationell und kostengünstig arbeiten. Die Rechnungsergebnisse zeigen, dass in den letzten Jahren eine kontinuierliche Verbesserung stattgefunden hat. Die Betriebsämter streben auch in Zukunft einen Eigendeckungsgrad von stabil über 90 Prozent an.

Lohnpfändungsverfahren: Von der Ausnahme zur Regel

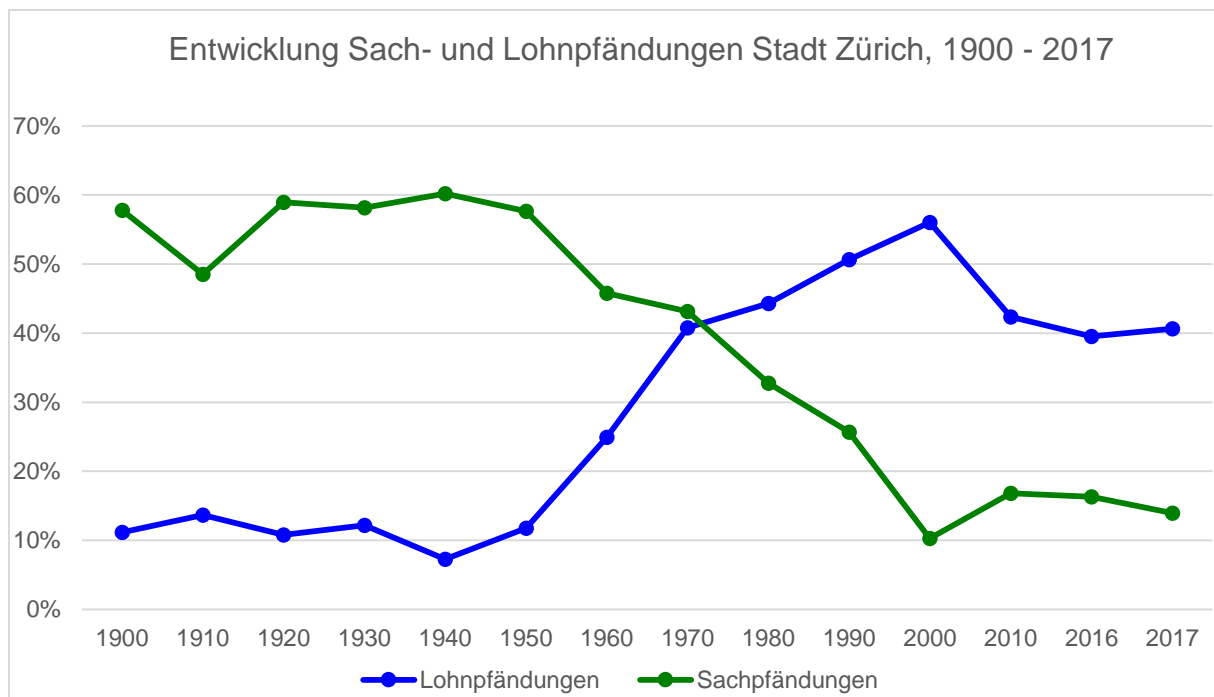
Die 125 Jahre zurück liegende erste Stadtzürcher Eingemeindung hat uns dazu bewogen, einen Blick zurück zu riskieren und historische Statistiken ein wenig näher anzuschauen. Da jedoch nur bezirksweise statistisches Zahlenmaterial greifbar war, konnte der Effekt der Eingemeindungen (von teils nachweislich kurz vor dem Ruin stehenden angrenzenden Gemeinden) auf den damit notwendigerweise einhergehenden Anstieg der Betreuungszahlen in der Grossstadt Zürich leider nicht erhärtet werden. Dennoch hat sich der Blick zurück für uns gelohnt: Es konnte nämlich festgestellt werden, dass sich die Zusammensetzung der durchgeführten Pfändungsvollzugsverfahren und insbesondere der prozentuale Anteil der durchgeführten Sach- und Lohnpfändungsverfahren seit den Anfängen des SchKG massgeblich verändert hat – in diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass das SchKG, das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz der Schweiz, letztes Jahr ebenfalls sein 125-Jahr-Jubiläum feiern konnte.

STADTAMMANNAMT UND BETREIBUNGSAMT ZÜRICH	
Kreis III.	
A N W E I S U N G No. 1.	
betr. Nähmaschinen & Nachttischchen)	
Bisher sind Nähmaschinen bloss dann nicht gepfändet worden, wenn die Familie des Betreibenden mindestens 5 Personen zählte.	
Künftig sind Nähmaschinen, sofern nicht mehrere vorhanden sind, in der Regel überhaupt nicht mehr zu pfänden.	
Für jede Familie, die aus mehr als 4 Personen besteht, sind 2 Nachttischli zu belassen; für kleinere Familien eines.	
Vorerst ist dies von den Pfändungsbeamten bei Neuaufnahmen zu berücksichtigen; nach & nach sollen aber auch die abzuschreibenden Pfändungen in diesem Sinne revidiert werden.	
Zürich, den 1. Mai 1908.	
<i>Vollmündung</i>	

Bevor der Blick in die Statistik erfolgt, sei hier eine kleine anekdotische Erwähnung erlaubt. Aus dem Jahr 1908 stammt die Anweisung No. 1 des Amtsleiters des Stadtzürcher Betreibungsamtes Zürich Wiedikon betr. Nähmaschinen und Nachttischchen: „Für jede Familie, die aus mehr als 4 Personen besteht, sind 2 Nachttischli zu belassen; für kleinere Familien eines.“ Ebenfalls bemerkenswert sind die Ausführungen zur Pfändbarkeit von Nähmaschinen. Dieser historische Hinweis illustriert den Umstand, wie sehr der Pfändungsvollzug auf die Sachpfändung ausgerichtet war – und dementsprechend weniger auf ein Lohnpfändungsverfahren.

Ein Blick in die Statistik erhärtet diese im Berufsalltag längst gemachte Erfahrungstatsache: Im Jahre 1900, nur wenige Jahre nach Inkraftsetzung des SchKG, betrug der Anteil der Lohnpfändungen aller Pfändungsvollzüge in der Stadt Zürich insgesamt gut 11 Prozent. Dieser Prozentsatz blieb mit Abweichungen in etwa gleich bis 1950 (11.75 Prozent). Im Jahre 1960 betrug der entsprechende Prozentwert bereits mehr als das Doppelte: 24.91 Prozent. Nach weiteren zehn Jahren lag er bereits bei knapp 41 Prozent. Mit Ausreissern im Jahre 1990 und 2000 von über 50 Prozent, hat sich der Wert nunmehr bei rund 40 Prozent (Kanton gut 50 Prozent) eingependelt. Damit hat der Anteil der Lohnpfändungen an den in der Stadt Zürich gesamthaft durchgeführten Pfändungsvollzügen seit 1900 um den Faktor 4 (Kanton Zürich: Faktor 5) zugenommen.

Umgekehrt verhält es sich mit dem prozentualen Anteil der Sachpfändungen: im Jahre 1900 betrug dieser 57.8 Prozent – der Wert blieb in etwa gleich hoch bis 1950. Im Jahre 1980 sank er auf gut 30 Prozent, seit 2010 beträgt er rund 16 Prozent.



Die hier gemachten Ausführungen zum dargelegten Zahlenmaterial veranlasst uns zu folgender Schlussfolgerung: Sachgüter verlieren an Wert – als Folge des sog. „IKEA-Effektes“ hat der Anteil der Sachpfändungen erheblich abgenommen. Dieser spiegelt sich jedoch nicht nur bei Möbeln sondern auch bei elektronischen Gerätschaften etc. Diese Feststellungen können auch unter dem Schlagwort „Wegwerf-Gesellschaft“ subsumiert werden. Es besteht im Übrigen wenig Veranlassung davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine (Stadt-) Zürcher Spezialität handelt, sondern vielmehr, dass diese Entwicklung schweizweit parallel abgelaufen ist.

In rechtspolitischer Hinsicht lässt sich festhalten, dass der Gesetzgeber seinerzeit mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht mit der heute sehr hohen Zahl von Lohnpfändungsverfahren gerechnet hat. Allein der Blick ins SchKG ist Beweis genug: Einzig Art. 93 Abs. 1 und Abs. 2 SchKG weisen in sehr rudimentärer Form auf die Einkommenspfändung hin. Nicht ganz zu Unrecht wird in diesem Zusammenhang seitens der Schuldenberatungsstellen darauf verwiesen, dass zwar gesetzlich genau geregelt sei, wie viel Vieh auf einem Bauernhof gepfändet werden darf¹, hingegen nicht das Lohnpfändungsverfahren, das zwischenzeitlich das dominierende Element des Pfändungsvollzugsverfahrens geworden ist².

Erst recht kann der Gesetzgeber somit nicht an die in der Praxis sehr häufigen *seriellen* Lohnpfändungsverfahren gedacht haben, in welchen bei einem Schuldner ein Lohnpfändungsjahr an das nächste gereiht wird und dieser über lange Jahre hinweg schon fast grundsätzlich gar nicht aus den Schulden herausfinden kann. Die vom Gesetzgeber punkto Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums abgelehnten Vorschläge (Nichteinrechnung der Steuern ins betriebsrechtliche Existenzminimum, Ablehnung von Direktabzug von Steuern resp. von Krankenkassen vom Lohn) lassen das Hamsterrad, in welchem sich viele Schuldner befinden, munter weiter drehen.

¹ SchKG 92 II Ziff. 4 lautet nach dem Ingress in Abs. 1 „Unpfändbar sind:“ wie folgt: „[...] nach der Wahl des Schuldners entweder zwei Milchkühe oder Rinder, oder vier Ziegen oder Schafe, sowie Kleintiere nebst dem zum Unterhalt und zur Streu auf vier Monate erforderlichen Futter und Stroh, soweit die Tiere für die Ernährung des Schuldners und seiner Familie oder zur Aufrechterhaltung seines Betriebes unentbehrlich sind;“.

² Vgl. die entsprechende Bemerkung unter dem Titel ‚Die Richtlinien eines privaten Vereins füllen den Ermessensraum‘ in einem Merkblatt der Berner Schuldenberatung zur Einkommenspfändung. Abrufbar unter: http://www.schuldeninfo.ch/tl_files/documents/stichwoerter/einkommenspfandung.pdf.

Quellen

- Obergericht des Kantons Zürich
 - Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich
 - Statistik Stadt Zürich
 - Statistisches Amt des Kantons Zürich
 - Finanzverwaltung Stadt Zürich
 - Betreibungsämter Zürich 1 – 4, 6 – 12
 - Schuldenprävention Stadt Zürich
-

Konferenz der Stadtammänner von Zürich

Die Stadtammänner/Betriebsbeamten der Kreise 1 – 4 und 6 – 12 der Stadt Zürich haben sich zum Berufsverband Konferenz der Stadtammänner von Zürich zusammengeschlossen.